

(4) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann der Betreffende spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und ist zur Entscheidung durch die Volkskammer auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Entscheidung erfolgt ohne Beratung.

§ 6

Den Präsidenten vertritt in der Leitung der Sitzung der erste Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn nach freier Vereinbarung ein anderes Mitglied des Präsidiums.

§ 7

Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

(1) Alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind auch während der weiteren Beratung in der Volkskammer und in den Ausschüssen gegenüber jedermann, außer gegenüber den Abgeordneten und den Mitgliedern des Ministerrates, geheimzuhalten.

(2) Die Veröffentlichung einer Dokumentation über einen nicht öffentlich behandelten Gegenstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 9

(1) Der Leiter des Sekretariats veranlaßt die stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Volkskammer.

(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht im Sekretariat vorzulegen. Wird innerhalb weiterer 3 Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung beim Sekretariat eingereicht, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographischen Niederschriften ihrer Reden durchzusehen und binnen 2 Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.¹⁾

¹⁾ § 9 (4) entspricht der von der Volkskammer am 12. 8. 1955 durch Beschluß geänderten Fassung.